



Merkblatt Pflegekinder Entschädigung an die Pflegeeltern (Pflegegelder)

St.Gallen, 1. Januar 2020

Bei den politischen Gemeinden bestehen Unsicherheiten betreffend AHV Beitragspflicht bei der Ausrichtung von Pflegegeldern für Pflegekinder. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welcher Anteil der Entschädigungen ist AHV-pflichtig?
2. Wie werden diese Entschädigungen und AHV-Anteile richtig verbucht?
3. Müssen auch Pensionskassenbeiträge abgeliefert werden?

1. Welcher Anteil des Lohnes ist AHV-pflichtig?

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus:

- Art. 6, Art. 7 und Art. 9 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (abgekürzt AHVV)
- Randziffern 4112 Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO
- Randziffer 1113 Wegleitung Gemeinwesen der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen

Die Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA SG) beschreibt in Ihrer Wegleitung Gemeinwesen (Randziffer 1113) die AHV- Pflicht bei Pflegegeldern wie folgt:

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor:

- wenn der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und den Tageseltern oder Pflegeeltern abgeschlossen wurde und die Eltern das Entgelt direkt bezahlen.

Unselbständige Erwerbstätigkeit liegt vor:

- wenn die Kinderschutzbehörde die Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie beschlossen hat;
- wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise aufkommt und die Gemeinde oder das Sozialamt die Pflegekosten den Pflegeeltern überweist.

Die Betreuungsentschädigung nach Art. 5 der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (sGS 381.21; abgekürzt Pflegegeld-Verordnung) wird als AHV- pflichtiger Lohn betrachtet.

Sind die Tages- oder Pflegeeltern einem Dienstleistungsanbieter/–anbieterin in Familienpflege angeschlossen, die sie für ihre Tätigkeit entlohnt, tritt diese Organisation als Arbeitgeber auf und rechnet allfällige Entgelte an Pflegeeltern als unselbständig erworbenes Einkommen mit den Sozialversicherungen ab.

Fazit:

Die AHV Beitragspflicht besteht für die Entschädigung der Betreuung. Wenn die Pflegeeltern für das Gemeinwesen tätig sind und die Sozialhilfe anstelle der Eltern massgeblich für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sind die Gemeinden verpflichtet, die Betreuungsentschädigung als massgeblichen Lohn mit AHV-Beiträgen abzurechnen.

2. Wie werden diese Löhne und AHV-Anteile richtig verbucht?

Bei Sozialhilfeleistungen spricht man von finanzieller Sozialhilfe und Unterhaltskosten. Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf eine allfällige Rückerstattungspflicht von bezogenen finanziellen Leistungen.

Gemäss Art. 18 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) sind Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig, sofern ein Sozialhilfebezüger die Möglichkeit hat, bezogene Aufwendungen zurück zu zahlen (z.B. aus einer Erbschaft).

Pflegegelder fallen unter die Kategorie der Unterhaltskosten. Pflegegelder sind gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB Forderungen zivilrechtlicher Natur. Sie unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 SHG und sind somit durch den öffentlichen Haushalt zu tragen.

Die Gemeinde verbucht die Pflegegelder in der Funktion 5453 Pflegegelder für Pflegekinder unter folgenden Kostenarten:

- 3010 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
- 3050 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
- 3052 AG-Beiträge an Pensionskassen
- 3053 AG-Beiträge an Unfallversicherungen
- 3054 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse
- 3055 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen
- 3130 Dienstleistungen Dritter

Sofern eine Lohnapplikation eingesetzt wird, soll eine neue Lohnart eingerichtet werden, die eine korrekte Abrechnung nur auf die Betreuungsentschädigung ermöglicht.

Die Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St.Gallen wurden in Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (sGS 381.21; abgekürzt Pflegegeld-Verordnung) auf den 1. Januar 2020 erneuert.

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: die Pflegemutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Im Betreuungsvertrag wird in der Regel festgehalten, an wen die abrechnungspflichtige Entschädigung ausgerichtet wird.

3. Müssen auch Pensionskassenbeiträge abgeliefert werden?

Eine Pflegefamilie kann maximal drei Pflegekinder aufnehmen (im Rahmen der Familienpflege / die Heimpflege ist separat geregelt). Bei der Aufnahme von drei Pflegekindern, was eher die Ausnahme bildet, ist es möglich, dass der massgebende AHV-Lohn (Fr. 21'330.– / 2020) zur Abrechnung von Pensionskassenbeiträgen überschritten wird. In diesen Fällen sind nebst den Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge an die Pensionskasse abzurechnen.